

Stuttgart, 12.04.2021

Bebauungsplan Wohngebiet Schießhausäcker (Plie 92) im Stadtbezirk Plieningen

- Bebauungsplan der Innenentwicklung gemäß § 13 a BauGB**
- Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 BauGB**
- Auslegungsbeschluss gemäß § 3 Abs. 2 BauGB**

Beschlussvorlage

Vorlage an	zur	Sitzungsart	Sitzungstermin
Ausschuss für Stadtentwicklung und Technik	Einbringung	öffentlich	27.04.2021
Bezirksbeirat Plieningen	Beratung	öffentlich	03.05.2021
Ausschuss für Stadtentwicklung und Technik	Beschlussfassung	öffentlich	11.05.2021
Ausschuss für Stadtentwicklung und Technik	Beschlussfassung	öffentlich	15.06.2021

Beschlussantrag

1. Der Bebauungsplan Wohngebiet Schießhausäcker (Plie 92) im Stadtbezirk Plieningen ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB als Bebauungsplan der Innenentwicklung gemäß § 13 a BauGB aufzustellen.
2. Der Entwurf zum Bebauungsplan Wohngebiet Schießhausäcker (Plie 92) in der Fassung vom 18. November 2020 und die Begründung mit gleichem Datum sowie die wesentlichen bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen sind gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist im Kartenausschnitt auf dem Titelblatt der Begründung dargestellt. Maßgebend für den Geltungsbereich ist der Lageplan des Amtes für Stadtplanung und Wohnen vom 18. November 2020.

Der Flächennutzungsplan (FNP) soll im Wege der Berichtigung angepasst werden.

Kurzfassung der Begründung

Das ca. 1,28 ha große Plangebiet befindet sich am südlichen Ortsrand des Stadtbezirks Plieningen. Es umfasst den Bereich um die Straße Zum Langwieser See und ist über die Schießhausstraße erschlossen.

Im Plangebiet wurden auf Grundlage der Festsetzung eines Mischgebietes (MI) aus dem Bebauungsplan 2006/16 Schießhausäcker (Plie 74) bisher ausschließlich Wohngebäude ohne gewerblichen Anteil errichtet. Nachdem inzwischen nur noch wenige Bauflächen verfügbar sind, konnten weitere Bauanträge mit reiner Wohnnutzung durch das Baurechtsamt nicht genehmigt werden, da sonst der Charakter eines Mischgebiets nicht mehr gewahrt wäre und so das Gebiet seine gesetzlich vorgesehene Zweckbestimmung verlöre. Eine Nachfrage nach gewerblicher Nutzung im Sinne eines Mischgebiets besteht im Gegensatz zur Nachfrage nach Wohnraum in diesem Gebiet nicht. Daher wird nun die Änderung der Art der baulichen Nutzung in ein allgemeines Wohngebiet (WA) angestrebt. Dazu ist die Änderung des Planungsrechts erforderlich. Der Flächennutzungsplan (FNP) ist gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB im Wege der Berichtigung anzupassen.

Finanzielle Auswirkungen

Die Verfahrenskosten trägt die Landeshauptstadt Stuttgart

Mitzeichnung der beteiligten Stellen:

Referat JB und OB/82

Vorliegende Anfragen/Anträge:

Keine

Erledigte Anfragen/Anträge:

Keine

Peter Pätzold
Bürgermeister

Anlagen

1. Ausführliche Begründung
2. Lageplan zum Aufstellungsbeschluss vom 18. November 2020
3. Begründung zum Bebauungsplanentwurf vom 18. November 2020
4. Bebauungsplanentwurf (Verkleinerung) vom 18. November 2020
5. Textteil zum Bebauungsplanentwurf vom 18. November 2020
6. Berichtigung Flächennutzungsplan B36 - Schießhausäcker vom 18. November 2020
7. Stellungnahmen ausgewählter Behörden und Träger öffentlicher Belange im Rahmen der informellen Beteiligung vom 21. Oktober 2020

<Anlagen>